

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 1.8	am 18.01.2022

TOP:

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Kinderbetreuung zwischen den Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten und Stegen - Festlegung des Inkrafttretens der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 1. Februar 2022 -

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 21. September 2021 beschloss der Gemeinderat unter Tagesordnungspunkt 10.6 die damals als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Kinderbetreuung zwischen den Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten und Stegen. Damals war der Beginn der Laufzeit des Vertrages offen gelassen worden.

Mittlerweile konnte die von der Gemeinde Kirchzarten öffentlich ausgeschriebene Stelle besetzt werden. Damit konnte auch geklärt werden, wann die interkommunale Zusammenarbeit beginnt. Dies wird zum 1. Februar 2022 der Fall sein, somit tritt auch der o.g. Vertrag zu diesem Zeitpunkt in Kraft. § 7 des Vertrages ist somit zu ergänzen und hat nun folgenden Wortlaut:

“§ 7
Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Sie wird zum 1.2.2022 geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens zum 30.06. eines Jahres auf das Ende des Jahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.”

Die Rechtsaufsicht, der der Vertrag zur Genehmigung vorzulegen ist, wünscht einen Gemeinderatsbeschluss mit der entsprechenden Regelung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Festlegung des Inkrafttretens der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 1. Februar 2022.